



Universität Tübingen · Geschwister-Scholl-Platz · 72074 Tübingen

An
Frau Rechtsanwältin Katja Pink
- Anwaltsbüro -
Hohenzollerndamm 7

10717 Berlin

Nauklerstr. 5 ,

Az: III. 1 - 0557.9 Widerspruch

Tübingen, den 30.07.2021

Ihr Widerspruch vom 13.05.2021 (Az: P33K210)

Sehr geehrte Frau Pink,

in der Angelegenheit Ihres Mandante [REDACTED] ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer. Es wird eine Gebühr von 35,00 Euro festgesetzt.
3. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Widerspruchsverfahren war notwendig.

I.

Mit E-Mail vom 07.11.2020 hat der Widerspruchsführer den Informationszugang zu sämtlicher interner Kommunikation zur LIFG-Anfrage „Dienstanweisungen bzgl. der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“; Anfrage über die Website fragdenstaat.de – Anfrage-Nr.: #203100 und den Informationszugang zu sämtlicher interner Kommunikation zur LIFG-Anfrage „Akkreditierungsberichte für die Studiengänge B.Ed. Informatik und M.Ed. Informatik“; Anfrage über die Website fragdenstaat.de – Anfrage-Nr.: #192704 begehrt. Die erfragten Informationen bezüglich dieser Anfragen wurden zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 30.11.2020 wurde der Informationszugang mit der Begründung abgelehnt, dass es keine weitere Kommunikation in den betreffenden Vorgängen gäbe und darüber hinaus keine „amtlichen Informationen“ im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG BW vorläge.

Mit Schreiben vom 09.04.2021 wurde gegen diese Entscheidung durch die bevollmächtigte Rechtsanwältin des Widerspruchsführers Widerspruch eingelegt.

Mit Schreiben vom 13.05.2021 wurde nochmals ein gleichlautender Widerspruch eingelegt, dass am 28.05.2021 durch Gerichtsvollzieher Schneider beim Amtsgericht Tübingen förmlich zugestellt worden ist. Hintergrund für die erneute Widerspruchseinlegung ist eine E-Mail von Herrn Rottenecker vom 11.05.2021, wo es heißt, dass ihm derzeit kein Widerspruch zur Prüfung der Zuständigkeit vorliegen würde. Dem Widerspruch wurde nicht abgeholfen.

Mit Schreiben vom 14.06.2021 wurde ein Schreiben zur Sach- und Rechtslage an die bevollmächtigte Rechtsanwältin versandt mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

II.

Die Ablehnung des Informationszugangs nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: LIFG BW) ist rechtmäßig.

Es fehlt an einer tauglichen Rechtsgrundlage für den geltenden gemachten Auskunftsanspruch. Denn nach den ministeriellen Ausführungen (Anwendungshinweise) zum Landesinformationsfreiheitsgesetz, dort Ziffer 2, ist eine „*Amtliche Information (..) nach § 3 Nr. 3 LIFG BW jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen*“. Nicht erfasst sind z.B. Kopien als „Handakte“ oder bloße (Vor-)Entwürfe oder eine nicht aufgezeichnete Rechtsauffassung. Die informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die Informationen nach den Wünschen von antragstellenden Personen (z. B. Statistiken aus vorhandenen Informationen erstellen) aufzubereiten oder zu erläutern. Auch besteht grundsätzlich keine Pflicht, bei ihr nicht vorhandene Informationen zu beschaffen. Nur ausnahmsweise, wenn amtliche Informationen einer nach § 2 Abs. 4 einbezogenen privaten Stelle begehrt werden, hat sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten von der privaten Stelle die amtlichen Informationen zu beschaffen.

Aus hiesiger Sicht wurde die in Betracht kommende Stelle der Universität angefragt, ob über die beiden Streitgegenständlichen Nachfragen und zum Zweck der Begründung und der Nachvollziehbarkeit des Ausgangsbescheids Dokumentationen vorliegen, die aktenkundig gemacht worden wären. Die Anfrage bezog Unterlagen wie Aktenvermerke, Telefonnotizen, Gesprächsvermerke ein, die ggf. mündliche Absprachen dokumentierten und zu einer Sachakte genommen wurden. Die angefragte Stelle, namentlich die Abteilung III.1 der Zentralen Verwaltung, hat mit Schreiben vom 30.11.2020 bestätigt, dass keine solchen Unterlagen existieren. Dies wurde damit begründet, dass die entsprechenden beiden Fragen direkt beantwortet werden konnten, ohne, dass ein schriftlicher Verwaltungsaufwand betrieben werden musste.

Insofern ist es unbeachtlich, was nach dem unberechtigten Einwand des Widerspruchsführers im Widerspruchsschreiben unter den Begriff von „*Kommunikation oder amtlichen Informationen*“ (s. S. 2 des Widerspruchsschreibens) oder unter „*Entwürfe oder Notizen*“ (s. S. 3 des Widerspruchsschreibens) im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG BW fällt, weil er selbst vorträgt, dass „*die behördeninterne Kommunikation auch Gegenstand amtlicher Informationen sein kann, soweit eine Aufzeichnung erfolgt*“. An einer Aufzeichnung fehlt es im vorliegenden Fall, was dem Widerspruchsführer bereits mit Schreiben vom 30.11.2020 mitgeteilt worden ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso allein aus der Beispielaufzählung im Schreiben vom 30.11.2020 an Kommunikationsvorgängen bei denen unstrittig keine Aufzeichnung im Sinne des LIFG BW erfolgt (wie bspw. „Telefonate oder Gesprächsrunden“), vom Widerspruchsführer geschlossen wird, es habe weiteres sog. „*interaktives Verwaltungshandeln*“ in diesem Sinne gegeben (vgl. Widerspruchsschreiben auf S.5) bzw. „*[angenommen werden darf], dass amtliche Aufzeichnungen über die Streitgegenständliche Kommunikation insoweit unstrittig vorhanden sind*“ (vgl. s.S. 3 des Widerspruchsschreibens).

Nach alledem war der Widerspruch zurückzuweisen.

III.

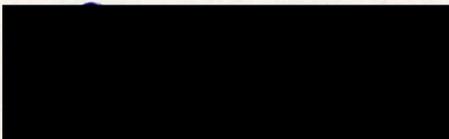
Die Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Abs. 1, S. 1, Abs. 3, S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Widerspruchsgebühr in Höhe von 35,00 EUR wurde gem. § 2 Abs. 2 Satz 1, 19 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in Verbindung mit Ziffer 5 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für Verwaltungsgebühren der Universität Tübingen vom 21.12.2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Nr. 16 / 2006, Seite 631 f.) festgesetzt.

Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts dürfte vom Standpunkt eines verständigen, nicht rechtskundigen Beteiligten, für erforderlich gehalten werden (BVerwGE 52, 229), die Hinzuziehung des Bevollmächtigten des Widerspruchsführers war daher gemäß § 80 III 2 LVwVfG für notwendig zu erklären.

Maßgebend für die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren ist, ob sich ein vernünftiger Bürger, der bemüht ist, die Kosten so niedrig wie möglich zu halten (BVerwG NJW 2000, 2832), mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten bedient hätte (BVerwG NJW 2009, 2968). Es ist darauf abzustellen, ob es dem Widerspruchsführer nach seinen persönlichen Verhältnissen und nach den Umständen der vorgefundenen Sach- und Rechtslage zuzumuten war, das Vorverfahren ohne Unterstützung eines Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten selbst zu führen (BVerwG NJW 2009, 2968).

Die Widerspruchsgebühr ist, soweit diese noch zu zahlen ist, innerhalb eines Monats unter Angabe des Betreffs „Widerspruchsgebühr“ und des Aktenzeichens zu zahlen auf das Konto der Universität Tübingen bei der Kreissparkasse Tübingen IBAN: DE 13 6415 0020 0000 0130 04 BIC: SOLA-DES1TUB. Bitte kontaktieren Sie bei eventuellen Fragen zur Zahlung direkt das Dezernat Finanzen der Zentralen Verwaltung der Universität Tübingen (<http://www.uni-tuebingen.de/einrichtungen/verwaltung-dezernate/vii-finanzen.html>).

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht Sigmaringen (Sitz: Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen) zu erheben.